Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 83.

(Nr. 6788.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

Nachdem im §. 13. des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen am 21. Oktober 1866. abgeschlossenen Friedensvertrages die Zulassung einer von Leipzig nach Zeitz zu führenden Eisenbahn sicher gestellt und die Regelung der Einzelbestimmungen zur Ausführung dieses Unternehmens einem besonders abzuschließenden Staatsvertrage vorbehalten worden ist, so sind zum Zwecke dieses Vertragsabschlusses zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Geheimer Ober-Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

Allerhöchstihr Wirklicher Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seitens Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimer Legationsrath Hans v. Könneritz,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer Eisenbahn zu gestatten und zu fördern, welche unmittelbar von Leipzig ausgehen, dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen resp. Berlin-Anhaltischen Bahn, resp. deren Bahn-

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1867.

Bahnhöfen stehen, geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen, in thunlichst direkter Richtung über Pegau nach Zeitz geführt werden und bei letzterer Stadt in die Weißenfels-Geraer Bahn einmünden wird.

Artikel 2.

Die Königlich Sächsische Regierung wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf Sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter gleich günstigen Bedingungen ertheilen, wie solche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahngesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Gesellschaft hat ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu nehmen, beziehungsweise zu behalten, und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solche und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung zu ressortiren.

Artikel 4.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojekts innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen. Jedoch sind die technischen Vorarbeiten zur Feststellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen zunächst der Königlich Preußischen Regierung vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Prüfung der Königlich Sächsischen Regierung, Behufs der von ihr zu ertheilenden Zustimmung bezüglich der in ihr Gebiet fallenden Strecke, mittheilen und die erfolgte beiderseitige Genehmigung der Gesellschaft eröffnen wird.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Königlich Sächsische Regierung wird bei Ertheilung der Konzession das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835. und die späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche dasselbe abgeändert worden ist, sammt den betreffenden Ausführungsverordnungen für die Sächsische Strecke der Bahn mittelst besonderer Verordnung in Wirksamkeit setzen. Die Gesellschaft hat darnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse, die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Artikel 6.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper die

die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 7.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 8.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Königlich Sächsischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Der Königlich Sächsischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Die auf letzterer zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Königlich Sächsischen sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Königlich Sächsischen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden.

Die Gesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Sächsischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Gesetzen zu unterwerfen.

Artikel 10.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichts- und Hoheitsrechte einen ständigen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Kommissar ressortiren, an diesen zu wenden.

Artikel 11.

Die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei sollen in der in jedem der kontrahirenden Staaten zulässigen günstigsten Weise regulirt werden.

Artikel 12.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Bahnunternehmen in Gemäßheit des

des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Artikel 13.

Die Anstellung nicht nur der Bahnpolizeibeamten, sondern auch aller übrigen Betriebsbeamten steht der Eisenbahngesellschaft zu. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen. Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes. Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, Angehörige des bezüglichen Gebietes, bei gehöriger Befähigung, auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Betriebsbeamten sind, ohne Unterschied des Ortes der Anstellung, rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 14.

Die Bestimmung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu. Es soll jedoch sowohl im Personen- als im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden. Die für das Unternehmen festzustellenden Fahrpläne und Tarife, sowie beabsichtigte spätere Abänderungen derselben werden, wenn irgend thunlich, vor deren Einführung Königlich Preußischer Seits dem nach Artikel 10. Seitens der Königlich Sächsischen Regierung zu bestellenden Kommissarius mitgetheilt, und die von demselben in Beziehung darauf etwa kund gegebenen, mit den Gesammtinteressen des Unternehmens zu vereinigenden Wünsche werden thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel 15.

Bezüglich der Besteuerung des in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmens und seines Betriebes ist zwischen den kontrahirenden Regierungen Folgendes vereinbart worden:

1) Die Königlich Preußische Regierung wird von diesem Eisenbahn-Unternehmen und dessen Betriebe keine andere Abgabe als die nach den Gesetzen vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. eingeführte Eisenbahn-Abgabe erheben lassen.

2) Die Königlich Preußische Regierung wird die Preußische Eisenbahnabgabe

für

für die ganze Bahnstrecke von Leipzig bis Zeitz berechnen, feststellen und erheben, und von dieser Abgabe an die Königlich Sächsische Regierung, als Aequivalent für die im Königreich Sachsen bestehende Grund- und Gewerbesteuer, unter Mittheilung des Repartitionsplanes denjenigen Theil abführen, welcher sich nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die Länge der auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete liegenden Eisenbahnstrecke zu der Gesammtlänge dieses ganzen Eisenbahn-Unternehmens steht.

Eine weitere Beiziehung des Unternehmens im Königreich Sachsen zu den daselbst bestehenden direkten Staatssteuern findet nicht statt, und ebenso wenig wird dasselbe dort einer Konzessionsabgabe unterworfen.

3) In diesen Verhältnissen soll in dem im Artikel 16. vorgesehenen Falle, daß das Eigenthum an der im Königlich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke oder der Betrieb darauf an die Königlich Preußische Regierung übergehen sollte, keine Aenderung eintreten.

Artikel 16.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die in ihrem Gebiete belegene Strecke der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn ankaufen würde, gewährt die Königlich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der Sächsischen Strecke nach Maaßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., behält sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung angekauft ist, nach einer mindestens Ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denselben Bedingungen an sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dasselbe erworben hat, selbstverständlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, wie auch nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen. Aber auch in diesem Falle soll die Verwaltung und die Leitung des Betriebes auf der gesammten Bahn der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die Sächsische Strecke entfallenden Betriebsüberschüsse, nach den überall in Kraft bleibenden Bestimmungen dieses Vertrages, verbleiben.

Artikel 17.

Der Postbetrieb auf der Bahnstrecke zwischen Leipzig und Zeitz wird bis und von Leipzig durch die Königlich Preußische Postverwaltung besorgt, wobei die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtig zwischen Preußen und Sachsen bestehenden, resp. später in deren Stelle tretenden Postverträge maaßgebend sein werden. Die Königlich Sächsische Postverwaltung leistet zu Gunsten der Königlich Preußischen Postverwaltung für die oben erwähnte Bahnstrecke auf die Ausübung derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben den konzessionirten Eisenbahngesellschaften gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der Post zur Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Ermessen zu ord-

ordnen, auch die Eisenbahngesellschaft von der Königlich Sächsischen Regierung zu keiner weiteren Vergütung oder Versteuerung im postalischen Interesse in Anspruch zu nehmen ist.

Artikel 18.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Benutzung der Eisenbahn zwischen Zeitz und Leipzig zur Anlegung und zum Betriebe einer Telegraphenlinie vorbehalten.

Artikel 19.

Rücksichtlich der Benutzung der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Königlich Sächsischen Militairverwaltung auf der Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz (Artikel 1.) bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Königlich Sächsischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, so weit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militairverwaltungen ein.

Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die

die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 30. Juli 1867.

(L. S.) Ludwig August Wilhelm Heise.
(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.
(L. S.) Hans von Könneritz.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6789.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

Auf den Bericht vom 14. August d. J. will Ich der auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen, ihrem Antrage gemäß, nach erfolgter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem sich dieselbe mit den Landgemeinden Welldorf, Güsten, Pattern und Mersch befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. August 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6790.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867., betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinziallandtage.

Auf Ihren Bericht vom 28. d. M. genehmige Ich, daß die im §. 11. des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Samml. S. 213.) enthaltene, durch §. 9. Meiner Verordnung vom 22. d. M. auf die Wahlen zum Hannoverschen Provinziallandtage ausgedehnte Bestimmung, der zufolge die Wahlberechtigten mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermine zu demselben einzuberufen sind, für die bevorstehenden Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinziallandtage außer Anwendung bleibe.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 29. August 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen vom 9. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1327.), ist im §. 2. Z. 1. v. u.

statt: „des Herzogthums Schleswig"

zu lesen: des Herzogthums Holstein.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).